

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 60. Dienstag den 27. Juli 1830.

Verfügungen der Königl. Bezirks-Beörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Auf erhaltene Anzeige, daß hie und da die Schneidermeister in dem diesseitigen Bezirke die Meinung hegen, daß ihnen durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 die Befugniß zu Verfertigung von ledernen Beinkleidern zusiehe, wird den Orts-Vorstehern andurch aufgegeben, den Schneidermeistern ihres Wohnortes zu eröffnen, daß hiezu nur die Secklermeister befugt seyen und jene sich daher bei Strafe der Verfertigung lederner Beinkleider zu enthalten haben. Den 22. Juli 1830.

R. Oberamt.

Gaugenwald. [Straßen-Bauauford. Der Weg von Martinsmans nach Zwehrenberg, so weit er sich über die Markung von Gaugenwald erstreckt, soll schussirt und hälftig noch im Laufe dieses Sommers hergestellt werden.

Es wird dieß unter dem Anfügen andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Arbeiten in Afford gegeben und die bisfalligen Verhandlungen, am Donnerstag den 5ten August d. J. Vormittags in Gaugenwald Statt haben werden.

Nagold den 24. Juli 1830.

R. Oberamt.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [Essentliche Belobung und Belohnung.] Zufolge hoher Entschliesung vom 2ten dieses Monats wurde dem Leineweber Johannes Bogt von Schopfloch, wegen der, mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Knaben vom Ertrinken ein angemessenes Geschenk aus dem Gratialienfonds bewilligt, was andurch unter Anerkennung jenes rühmlichen Benehmens, auf hohen Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 20. Juli 1830.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gaurt des Jakob Schmelzen, Gassenwirths und Fuhrmanns von hier, werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen, ihre Ansprüche und deren Vorzugs-Rechte dafür

am Freitag den 27. August d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus auszuführen, und sich zugleich über einen Vorkauf oder Nachlaß-Vergleich zu erklären.

Wer hiesel seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die Gerichts-Akten erwiesen sind, durch ein nach der Liquidations-Verhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Glaubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Diesem vorgängig wird Montag den 19. August, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus die Liegenschaft des Schmelzle, auch 2 Pferde und einiges Baurengeschirr, im öffentlichen Aufstreich verkauft, und besteht die Liegenschaft,

in Gebäuden:

1. neuerbautes Haus vor dem Baiersbronner Thor;

Gärten:

2. Viertel gegen den Hirschkopf,
 $\frac{1}{2}$ Viertel 2 Ruthen 88 Schuh am Wall,

2. Viertel $\frac{1}{2}$ Ruthe hinter dem alten Kirchhof;

Wiesen:

2. Morgen $5\frac{1}{2}$ Viertel $8\frac{1}{2}$ Ruthen im Buchholder, auf Dietersweiler Markung.

Den 24. Juli 1830.

K. Oberamtsgericht.

Weinland.

Kameralamt Altenstaig.

Altenstaig. Durch die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 24. Mai 1824, (Regierungs-Blatt vom 3. Juni 1824, No. 27. p. 335.) die Verwilligung einer zwölfsjährigen Zehent-Freiheit für Neubrüche betreffend, ist zu Begünstigung des Anbaues bisher unbenützter Felder in sämtlichen Orten, in welchen dem Staate das Noval-Zehentrecht zusteht, jedem künftig zur Cultur gebrachten, früher unbebauten Grundstück eine zwölfsjährige Zehent-Freiheit eingeräumt werden, und es hat die Königliche Kreis-Finanz-Kammer in Folge dieser hohen Verfügung durch Erlaß vom 9. Juni 1824 verordnet, daß den Gemeinderäthen in denjenigen Orten, in welchen dem Staate das Noval-Zehentrecht zusteht, eröffnet werden solle, daß zwar wegen einer zwölfsjährigen Zehent-Freiheit künftig nicht mehr supplicirt werden darf, daß aber jeder Orts-Einwohner, welcher ein solches Feld zur Cultur bringen will, verbunden ist, dem Gemeinderath den Meßgehalt durch Vorlegung einer legalen Meß-Urkunde und die Erwerbs-Art nachzuweisen, auch die Benennung des Feldes mit seinen Nebenliegern und Anstößern anzuzeigen, und daß der Gemeinderath solches in sein Protokoll aufzunehmen hat, aus welchem er dem Kameralamt jedesmal zur Erndte-Zeit mit den Meß-Urkunden belegte Verzeichnisse über die, von Jahr zu Jahr kultivir-

ten Felder, oder eine Urkunde, daß nichts kultivirt worden seye, von Amts wegen vorzulegen hat, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit er verantwortlich ist.

Dieser Anordnung ist aber in dem diesseitigen Bezirk nicht allgemein nachgekommen worden, und indeme daher die Gemeinderäthe wiederholt auf dieselbe verwiesen werden, werden sie aufgefordert, heuer erstmals und so fort alle Jahr im Monat August die vorgeschriebene Verzeichnisse zu übergeben, und in das diesjährige auch alle diejenige, seit 6 Jahren kultivirte, Felder aufzunehmen, welche dem Kameralamt etwa noch nicht angezeigt worden seyn sollten.

Dabei wird angefügt, daß diejenige Besitzer bisher unbenützter Felder, welche eine mehr als zwölffährige Zehent-Freiheit nachsuchen, ad supplicandum verwiesen werden sollen. Sie haben ihrem Gesuch nicht nur eine legale Urkunde über Messgehalt, Lage, Nebenlieger und Anstößer, sondern auch ein Zeugniß des Gemeinderaths in Beziehung auf die Verhältnisse, aus denen sie auf eine längere Zehent-Freiheit Anspruch machen zu können glauben, anzuschließen.

Den 22. Juli 1850.

K. Kameralamt.

Kinzelbach, Verweser.

Magold. [Fahnriss-Versteigerung.] Die — auf Donnerstag den 29sten d. Mts. angekündigte Fahnriss-

Versteigerungen bei dem resignirten Oberamts-Pfleger Kenigott und der Wittwe des Umgelds-Commissärs Stos von hier, können wegen eingetretener Hindernisse an diesem Tage nicht vor sich gehen, und werden am folgenden Montag den 2. August unter den früher bekannt gemachten Bedingungen abgehalten werden, was jeder Orts-Vorstand der Bürgerschaft bekannt machen lassen wolle.

Den 25. Juli 1850.

Waisengericht.

Vt. K. Gerichts-Notariat.

Laiblin.

Spielberg. [Liegenschafts-Verkauf.] Da bei der am 17ten dieß Statt gehaltenen Schulden-Liquidation des Matthäus Wurster, Fuhrmanns von hier, ein Vergleich mit dessen Creditorschaft nicht zu Stande kommen konnte, so ist nunmehr zum Verkaufe der Liegenschaft desselben

Donnerstag der 5te August l. J. festgesetzt worden, wozu sich die Liebhaber, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathszimmer dahier einfinden wollen.

Die Verkaufs-Gegenstände sind:

Gebäude:

$\frac{1}{3}$ an einer Behausung und Scheuer unter einem Dach, an der Kirchgasse.

Gärten:

$\frac{1}{3}$ an $\frac{1}{2}$ Viertel $12\frac{3}{4}$ Ruth. beim Haus.

Mähfeld:

¼ an 1 Morgen 2 Viertel 2 Ruth.
der Rosenacker;

1½ Viertel der Rosenacker;

1½ Viertel Wiesen allda.

Neder,

Zelg auf dem Lehen:

1½ Brtl. 8¾ Ruth. auf dem Lehen
im Goppelts;

Zelg Grünenbaum:

1½ Brtl. 5 Ruth. in Seewiesen;

1½ Brtl. 9 Ruth. im Geiseltban;

Zelg Schornstardt:

3 Brtl. im Aichen-Rhein;

¼ an 2 Mrg. 1 Brtl. 15½ Ruth.
an dem Altenstaiger Weg;

Wiesen:

1 Mrg. ½ Brtl. 15½ Ruth. im
Beimbach.

Den 19. Juli 1830.

Gemeinderath zu Spielberg.

V. K. Amts-Notariat

Altenstaig.

Stroh.

Dornstetten, Oberamts Freudenstadt. [Floßholz-Verkauf.] Aus dem hiesigen Gemeinde-Wald werden 180 Stamm Holländer, und 95 St. Meß- und geringes Floß-Holz, am

Dienstag den 17. August d. J.

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier verkauft; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Herrn Ortsvorsteher, welchen dieses Blatt amtlich zukommt, werden gebeten, dieses den resp. Holzhändlern

gef. bekannt machen lassen zu wollen.

Den 23. Juli 1830.

Stadtschultheißenamt.

Müller.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. Es liegen gegen 2fache gerichtliche Versicherung 300 fl. zum Ausleihen parat. Wo? sagt Ausgeber dies Blatts.

Kl. Reichenbach bei Freudenstadt. [Auforderung an Maurer.] Gute Maurer und Steinhauer finden bei Unterzeichnetem noch bis in den Spätherbst Arbeit, und nach Verhältniß der Tüchtigkeit, einen Tageslohn von 48 kr. bis zu 1 fl.

Den 17. Juli 1830.

Bauführer Wet h.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 24. Juli 1830.

Dinkel	1 Scheffel	4fl. 36kr.	4fl. 22kr.	4fl. 12kr.
Haber	1 —	4fl. —kr.	3fl. 48kr.	3fl. 30kr.
Roggen	1 Eimer	1fl. —kr.	—fl. 56kr.	—fl. —kr.
Gersten	1 —	—fl. 46kr.	—fl. 44kr.	—fl. 42kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch	1 Pfund	6kr.
Hammelfleisch	1 —	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	8kr.
— ohne	1 —	7kr.
Kalbfleisch	1 —	6kr.

Brod-Lage.

Kernbrod	8 Pfd.	20kr.
1 Kreuzerweck schwer	8½ Loth.	

In Altenstaig.

den 21. Juli 1830.

Dinkel	1 Schfl.	4fl. 54kr.	4fl. 40kr.	4fl. 36kr.
Haber	1 —	4fl. —kr.	3fl. 54kr.	3fl. 48kr.
Kernen	1 Erii.	1fl. 24kr.	1fl. 20kr.	—fl. —kr.
Roggen	1 —	—fl. 56kr.	—fl. 54kr.	—fl. 52kr.
Gersten	1 —	—fl. 50kr.	—fl. 48kr.	—fl. 46kr.

